

23. – 24. September 2026
im Raum Ulm

**„Junge Wälder im Klimawandel“
Jungwuchs- und Jungbestandspflege**

Anmeldeschluss: 31.07.2026

Kontaktdaten:

KWF Expo GmbH
Spremberger Str. 1, 64823 Groß-Umstadt
Volker Matern
Tel.: 06078-785-37
thementage@kwf-online.de

Hauptfirmen-Anmeldung als mitwirkendes / unterstützendes Unternehmen

Bitte alle 5 Seiten ausfüllen und zurücksenden an: thementage@kwf-online.de

Firma:

Ansprechpartner:

Teilnehmende Firma /
Institution:

Name:

Straße
Postfach:

Büro Telefon:

PLZ/Ort:

Mobilnummer:

Land/Bundesland:

vor Ort:

Zentrale Telefon:

E-Mail:

Zentrale Mailadresse:

Webseite

Anmerkungen:

Die nachfolgenden Informationen dienen dem KWF zur Vorplanung der 7. KWF-Thementage. Die Thementage sind eine Fachveranstaltung zum forstlichen Wissenstransfer.

Nach Prüfung Ihrer Anmeldung hinsichtlich ihrer themen- bzw. fachbezogenen Inhalte und Produkte, wird das KWF Ihnen mitteilen, ob Sie als Aussteller / Teilnehmer zugelassen werden.

Wir möchten Sie bitten, uns bei Interesse diese Hauptfirmaanmeldung baldmöglichst zurück zu senden.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.



23. – 24. September 2026
im Raum Ulm

**„Junge Wälder im Klimawandel“
Jungwuchs- und Jungbestandspflege**

Anmeldeschluss: 31.07.2026

Kontaktdaten:

KWF Expo GmbH
Spremberger Str. 1, 64823 Groß-Umstadt
Volker Matern
Tel.: 06078-785-37
thementage@kwf-online.de

Wir möchten durch unsere Teilnahme die 7. KWF-Thementage aktiv mitgestalten.

Dazu haben wir folgenden Beitrag geplant:

Teilnahme am Rundweg (Waldweg)

Teilnahme auf der Zeltwiese (im Rundweg integriert)

Einzel-Pagodenzelt und Strom müssen obligatorisch mitgebucht werden

Flächen, die aufgrund der geplanten Wegführung zweimal von Besuchern frequentiert werden, erhalten einen Aufschlag von 15% auf die Teilnehmergebühr.

Anmeldungen, die bis zum 28. Februar 2026 eingehen, erhalten 10 % Frühbucherrabatt.

Anmeldungen, die nach dem 31. Juli 2026 eingehen, erhalten 10 % Aufschlag.

Pauschale Gebühren für:

Standflächen bis 16 m² (Mindeststandtiefe 3 m) - € 1.500,00

Standflächen von 17 m² bis 32 m² (Mindeststandtiefe 3 m) - € 2.300,00

Standflächen von 33 m² bis 60 m² (Mindeststandtiefe 3 m) - € 3.300,00

Standflächen über 61 m² in separater Absprache möglich

Flächenangaben: Frontlänge in Metern x Standtiefe in Metern = m² Standfläche

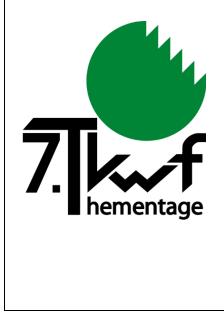
m x

m =

m²

Bei Teilnahme auf der Zeltwiese:

Pagodenzelt 3 x 3 m	Anzahl _____	Strom 230 V	Strom 16 A	Strom 32 A
Pagodenzelt 4 x 4 m	Anzahl _____			
Pagodenzelt 5 x 5 m	Anzahl _____			



23. – 24. September 2026
im Raum Ulm

**„Junge Wälder im Klimawandel“
Jungwuchs- und Jungbestandspflege**

Anmeldeschluss: 31.07.2026

Kontaktdaten:

KWF Expo GmbH
Spremberger Str. 1, 64823 Groß-Umstadt
Volker Matern
Tel.: 06078-785-37
thementage@kwf-online.de

**Teilnahme an den neutral moderierten Praxisdemonstrationen,
Sonderschaupunkten oder den Fachforen**

Firmen, deren Maschinen und Geräte ausschließlich im Rahmen bestehender KWF-Exkursionsbilder bzw. an neutral moderierten Praxisdemonstrationen gezeigt werden und die selber darüber hinaus keine zusätzliche eigene Stand- oder Vorführfläche belegen, aber mit Werbematerial oder mit Firmenmitarbeitern des Herstellers vor Ort für das Produkt werben.

Pauschale Teilnehmergebühr € 650,00

Nomenklaturpunkte

zu dem/denen wir als Aussteller / Teilnehmer einen Beitrag leisten können / leisten möchten.
(siehe Beiblatt Nomenklatur – Mehrfachnennungen möglich; max. 4)

1.

2.

3.

4.

Mitaussteller und zusätzlich vertretene Aussteller (ZVA):

Auf unserem Stand werden insgesamt Mitteilnehmer vertreten sein.

Die Pauschale je Mitaussteller auf der Standfläche beträgt € 500,00

Mitaussteller auf der Standfläche des Hauptausstellers sind die Firmen, welche mit ihren Produkten und mit eigenem Personal auf der Fläche des Hauptausstellers vertreten sind.

Auf unserem Stand werden insgesamt ZVA(s) vertreten sein.

Die Pauschale je ZVA auf der Standfläche beträgt € 300,00

Zusätzlich vertretene Aussteller sind die Firmen, welche mit ihren Produkten ohne eigenes Personal auf der Fläche des Hauptausstellers vertreten sind.



23. – 24. September 2026
im Raum Ulm

**„Junge Wälder im Klimawandel“
Jungwuchs- und Jungbestandspflege**

Anmeldeschluss: 31.07.2026

Kontaktdaten:

KWF Expo GmbH
Spremberger Str. 1, 64823 Groß-Umstadt
Volker Matern
Tel.: 06078-785-37
thementage@kwf-online.de

Hiermit melden wir uns verbindlich für die 7. KWF-Thementage an:

Firma:

Geschäftsführer:

Unterzeichner
(Zeichnungsberechtigter):

USt-Identifikationsnummer:

Mit der nachfolgenden Unterschrift erkennen wir die Besonderen Teilnahmebedingungen für Aussteller und Teilnehmer der 7. KWF-Thementage, die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der KWF Expo GmbH sowie die Hausordnung der 7. KWF-Thementage an.

Wir haben unsere Mitaussteller (falls vorhanden) informiert.

Wir verpflichten uns zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Firmenstempel:

Diese Seite (4) bitte ausdrucken - mit Datum, Unterschrift und Firmenstempel versehen - und als Anhang mitsenden.

KWF-intern:

Anmeldung erfolgt am:

Alle 4 Seiten liegen vor:

angemeldete Mitaussteller:

angemeldete ZVA:



23. – 24. September 2026
im Raum Ulm

**„Junge Wälder im Klimawandel“
Jungwuchs- und Jungbestandspflege**

Anmeldeschluss: 31.07.2026

Kontaktdaten:

KWF Expo GmbH
Spremberger Str. 1, 64823 Groß-Umstadt
Volker Matern
Tel.: 06078-785-37
thementage@kwf-online.de

Firmendaten für Thementageführer und Online-Ausstellerverzeichnis

Bitte schnellstmöglich, spätestens bis 31.07.2026 zurücksenden an:

thementage@kwf-online.de

Mit dem „Mediapaket“, welches im Gesamtpaket der Teilnahme inkludiert ist, bietet die KWF Expo GmbH den Ausstellern und Teilnehmern der 7. KWF-Thementage ein Paket ausgewählter Marketing-Tools zur Optimierung der Beteiligung und der Präsenz am Markt. Das „Mediapaket“ umfasst die Darstellung im Online-Ausstellerverzeichnis und im Sonderheft der FTI zu den 7. KWF-Thementagen.
Das Mediapaket ist für alle Haupt- und Mitaussteller fester Bestandteil der Teilnahme/Unterstützung.

Firmenname:

Beschreibung der Exponate

Bitte beschreiben Sie hier kurz ihr Exponat - (max. 1000 Zeichen). Eine detaillierte Abfrage erfolgt später.

Kontaktdaten der Firma

Straßenname / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefonnummer

Mailkontakt

Webseite

➤ **Online Ausstellerverzeichnis**

Gerne verlinken wir Ihre Webseite und freuen uns, wenn Sie die Verlinkung von Ihnen zu der KWF-Thementageseite: www.kwf-thementage.de ebenfalls einstellen.

➤ Bitte senden Sie geeignetes digitales Bildmaterial (mind. 300dpi) mit; maximal 2 Fotos und 1 Logo.
Die Redaktion der FTI behält sich die Entscheidung über die Auswahl der Fotos vor.



23. – 24. September 2026
im Raum Ulm

**„Junge Wälder im Klimawandel“
Jungwuchs- und Jungbestandspflege**

Anmeldeschluss: 31.07.2026

Kontaktdaten:

KWF Expo GmbH
Spremberger Str. 1, 64823 Groß-Umstadt
Volker Matern
Tel.: 06078-785-37
thementage@kwf-online.de

Anmeldung – Mitaussteller

**Bitte nur ausfüllen und zurücksenden, wenn bei Ihnen als Hauptaussteller
Mitaussteller auf dem Stand vertreten sind.**

Hauptaussteller:

Ansprechpartner:

Auf unserem Stand sind folgende Firmen als Mitaussteller vertreten:

Firma:

Ansprechpartner:

Teilnehmende Firma /
Institution:

Name:

Straße
Postfach:

Büro Telefon:

PLZ/Ort:

Mobilnummer:

Land/Bundesland:

vor Ort:

Zentrale Telefon:

E-Mail:

Zentrale Mailadresse:

Webseite

Leistungen je Mitaussteller:

- ein Regeleintrag mit Firmennamen und Webadresse in der Sonderausgabe der FTI zu den 7. KWF-Thementagen und im Online-Ausstellerverzeichnis (siehe Seite 5)
- je Mitaussteller erhält der Hauptaussteller zwei weitere Ausstellerausweise

	<p>23. – 24. September 2026 im Raum Ulm</p> <p>„Junge Wälder im Klimawandel“ Jungwuchs- und Jungbestandspflege</p> <p>Anmeldeschluss: 31.07.2026</p>	<p>Kontaktdaten:</p> <p>KWF Expo GmbH Spremberger Str. 1, 64823 Groß-Umstadt Volker Matern Tel.: 06078-785-37 thementage@kwf-online.de</p>
---	---	---

Anmeldung - zusätzlich vertretene Aussteller (ZVA)

Bitte nur ausfüllen und zurücksenden, wenn Sie als Hauptaussteller
weitere Aussteller nur mit deren Produkten auf Ihrem Stand
vertreten.

Hauptaussteller:

Ansprechpartner:

Auf unserem Stand sind folgende Firmen als zusätzlich vertretene Aussteller (ZVA) dabei:

ZVA:

Straße /
Postfach:

PLZ / Ort:

Land /
Bundesland:

Webseite Firma:

Leistungen je ZVA:

- ein Regeleintrag mit Firmennamen und Webadresse in der Sonderausgabe der FTI zu den 7. KWF-Thementagen und im Online-Ausstellerverzeichnis (siehe Seite 5)

	<p>23. – 24. September 2026 im Raum Ulm</p> <p>„Junge Wälder im Klimawandel“ Jungwuchs- und Jungbestandspflege</p> <p>Anmeldeschluss: 31.07.2026</p>	<p>Kontaktdaten:</p> <p>KWF Expo GmbH Spremberger Str. 1, 64823 Groß-Umstadt Volker Matern Tel.: 06078-785-37 thementage@kwf-online.de</p>
---	---	---

Nomenklatur zu den 7. KWF-Thementagen 2026

1. **Handwerkzeuge- und Geräte zur Jungbestandspflege**
 - 1.1. Handwerkzeuge
 - 1.1.1. Schneidwerkzeuge (Äxte, Heppen, Gertel, Astscheren)
 - 1.1.2. Sägen
 - 1.1.3. Ringelwerkzeuge
 - 1.1.4. Weitere Werkzeuge (Entnahme mit Wurzel)
 - 1.1.5. Fällhebel, Fällhilfen
 - 1.2. Motorgeräte, Verbrenner / Akku
 - 1.2.1. Freischneider
 - 1.2.2. Kettensägen
 - 1.2.3. Heckenscheren
 - 1.2.4. Teleskop Kettensägen
 - 1.2.5. Astscheren
 - 1.2.6. Spacer
 - 1.3. Sägeketten und Schneidwerkzeuge für Freischneider, Verschleißteile und Werkzeuge
2. **Maschinen**
 - 2.1. Einachsschlepper mit Mähtechnik
Verbrenner / Elektrisch
 - 2.2. Mähraupe / Raupen Mulcher Verbrenner / Elektrisch
 - 2.3. Fernbediente Kompaktgeräteträger (Forstraupen)
 - 2.4. Anbaugeräte für Schlepper (Schlegelmulcher, Kettenmulcher)
 - 2.5. Kleine Forstraktoren
3. **Miniharvester, Miniforwarder sowie Aggregate / Greifer**
4. **Geräte und Werkzeuge zur Wertästung**
 - 4.1. Astscheren, Teleskopsägen, Baumsägen
5. **Technik zum Auszeichnen von Beständen**
6. **EDV / IT / Elektronische Geräte (z.B. Vermessung Erstanlage Rückegassen, Arbeitsplanung und Abrechnung, Waldbrand Erkennung)**
7. **Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung, ergonomische Hilfsmittel / Exoskelett**
8. **Betriebsstoffe, Schmiermittel**
9. **Werkstattfahrzeuge, Spezialfahrzeuge, Fahrzeug-Ausstatter**
10. **Nutzfahrzeuge Forst (PKW / Quad)**
11. **Institutionen**
 - 11.1. Verwaltungen
 - 11.2. Verbände
 - 11.3. Vereine
 - 11.4. Bildungseinrichtungen
12. **Waldbrand**
13. **Gastronomie**
14. **Wildschadensverhütung Rotwild**
15. **Waldschutz**
16. **Sonstige**

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der KWF EXPO GmbH

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen einer Veranstaltung vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen

1. Vertragsgrundlagen

Die nachstehenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen der KWF Expo GmbH (im weiteren „Veranstalter“ genannt) und dem jeweiligen Aussteller / Teilnehmer. Mit dem Absenden der Anmeldung erkennt der Aussteller diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie die für die jeweilige Veranstaltung gültigen Besonderen Teilnahmebedingungen, die Technischen Bestimmungen sowie die Hausordnung als rechtsverbindlich für sich und alle für ihn auf der Veranstaltung tätigen Angestellten und Beauftragten an.

Von den Allgemeinen und/oder den Besonderen Teilnahmebedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den Allgemeinen und/oder den Besonderen Teilnahmebedingungen entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars.

Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter und kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar.

3. Zulassung

3.1. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung des Ausstellers richtet sich nach den vom Veranstalter in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegten Kriterien für die jeweilige Veranstaltung (z.B. Nomenklatur, Unternehmereigenschaft). Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung eines Ausstellers. Er kann Anmeldungen aus sachlich gerechtfertigten Gründen ablehnen.

3.2. Auftragsbestätigung

Die Zulassung erfolgt durch eine Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform (z. B. E-Mail).

Mit der Auftragsbestätigung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung wesentlich vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang in Schrift- oder Textform (z.B. per E-Mail) widerspricht.

3.2.1. Änderung der Auftragsbestätigung

Wünscht der Aussteller eine von der Auftragsbestätigung abweichende Standplatzierung, kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 10% der Standflächenmiete berechnet werden.

3.3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil der Besonderen Teilnahmebedingungen entsprechen, als Ausstellungsfäche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach billigem Ermessen. Die Zulassung gilt nur für den in der Auftragsbestätigung bestimmten Aussteller und die darin angegebene Standfläche.

3.4. Exponate

Alle Exponate und Dienstleistungsangebote müssen den in den Besonderen Bedingungen formulierten Anforderungen entsprechen. Andere Exponate dürfen grundsätzlich nicht ausgestellt werden.

3.5. Gewerbliche Schutzrechte

Gewerbliche Schutzrechte (u.a. Marken-, Patent-, Gebrauchsmusterrechte) anderer Aussteller oder Dritter dürfen nicht verletzt werden. Die Geltendmachung möglicher Schutzrechtsverletzungen obliegt ausschließlich dem jeweiligen Schutzrechteinhaber. Haftungsansprüche gegen den Veranstalter wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch Dritte sind ausgeschlossen.

3.6. Ausschluss

Der Veranstalter kann den Aussteller von der Teilnahme ausschließen, im Falle

- dass ein Aussteller seinen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter oder dem KWF e.V. bei früheren oder aktuellen Veranstaltungen einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Das betrifft auch finanzielle Verpflichtungen.
- nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen (z.B. aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gegen den Aussteller).

3.7. Ausgeschlossene Exponate

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die sich als belästigend oder gefährlich erweisen, den in Punkt 3.4 formulierten Anforderungen nicht entsprechen oder nachweislich gegen gewerbliche Schutzrechte verstößen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

4. Widerruf der Zulassung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standkosten zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- Über das Vermögen des Ausstellers wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren wurde bereits eröffnet.
- Die Voraussetzungen für die Auftragsbestätigung seitens des ange meldeten Ausstellers (s. Punkt 3.1) sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe (s. Punkt 3.6) bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters.

In diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Der Aussteller hat seinerseits keine Ansprüche auf Schadenersatz.

5. Nachweis der Unternehmereigenschaft

5.1. Aussteller mit Sitz in der EU

Aussteller aus der Europäischen Union tragen ihre Umsatzsteuer-ID-Nummer auf der Anmeldung ein und genehmigen damit, dass der Auftrag unter Verwendung dieser Nummer auszuführen ist. Für Steuernachzahlungen, die sich durch fehlerhafte Umsatzsteuer-ID-Nummern ergeben, haftet der Aussteller.

5.2. Aussteller mit Sitz außerhalb der EU

Aussteller mit Sitz außerhalb der EU („Drittstaatsgebiet“) weisen mit einer Bescheinigung einer Behörde ihres Heimatstaates ihre Unternehmereigenschaft nach. Aus der Bescheinigung muss auch die Steuernummer hervorgehen, unter der das Unternehmen eingetragen ist. Hat das Unternehmen keine Steuernummer, ist von der zuständigen Behörde der Grund dafür anzugeben.

6. Standflächenzuteilung

Die Standflächenzuteilung wird vom Veranstalter, unter Berücksichtigung der beantragten Flächenart und deren Größe sowie der zur Verfügung stehenden Flächen und deren Gliederung bei der jeweiligen Veranstaltung, vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht maßgebend.

6.1. Abweichung von der Standflächenzuteilung

Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Auftragsbestätigung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe, Maße und Lage zu ändern, ohne dass der Aussteller Rechte herleiten kann. Weiterhin behält sich der Veranstalter vor, die Ein- und Ausgänge zum Veranstaltungsgelände zu verlegen sowie die Wegeführung zu ändern. Von der

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der KWF EXPO GmbH

(Fortsetzung)



Notwendigkeit solcher Maßnahmen macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung. Wenn dadurch die Belange des Ausstellers in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden, wird der Veranstalter dem Betroffenen eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuweisen. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Der Aussteller ist in diesen Fällen berechtigt, die ihm neu zugewiesene Standfläche innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung zu beanstanden oder seine Anmeldung zurückzunehmen. Bei einer Rücknahme der Anmeldung nach Zuteilung wird gemäß Punkt 11 eine Aufwandsentschädigung fällig.

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

7. Platztausch oder -überlassung

Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist, ohne Zustimmung des Veranstalters, nicht gestattet.

8. Gemeinschaftsstände

Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Das bilden von Gemeinschaftsständen und Austellergemeinschaften ist nicht zulässig.

Hiervon können gegebenenfalls Ausnahmen für nichtkommerzielle Vereine und Verbände gemacht werden. In diesem Fall ist in der Anmeldung ein von den Ausstellern gemeinsam bevollmächtigter Ausstellervertreter zu benennen, der verbindlicher Ansprechpartner des Veranstalters ist. Die Aussteller haften gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten aus dem Gemeinschaftsstand.

9. Mitaussteller

Mitaussteller sind alle Firmen und sonstige juristische Personen, die neben dem Hauptaussteller auf dem Stand werblich in Erscheinung treten. Dies gilt auch, wenn sie eine enge rechtliche, organisatorische oder wirtschaftliche Verbindung zum Hauptaussteller haben oder von diesem vertreten werden. Jeder Mitaussteller muss vom Hauptaussteller angemeldet werden. Die Zulassung durch den Veranstalter richtet sich nach den gleichen Kriterien wie für Hauptaussteller. Für die Teilnahme eines jeden Mitausstellers wird eine pauschale Gebühr berechnet.

Als Mitaussteller sind grundsätzlich nur Firmen und Organisationen zulässig, die mit dem Hauptaussteller in einer dauerhaften geschäftlichen Beziehung stehen.

Mitaussteller erhalten keine eigene Fläche. Ihre Produkte werden vom Hauptaussteller entweder vertrieben oder produziert oder die Mitaussteller sind Dienstleister des Hauptausstellers.

Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Mitaussteller haftet der Hauptaussteller, gegebenenfalls neben dem Mitaussteller.

10. Standpreise und Zahlungsbedingungen

Die Höhe der Standpreise sowie die Nebenkosten und die Zahlungsweise sind in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt. Die Bezahlung der Rechnungen zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugeteilten Standfläche. Beanstandungen der Rechnung werden nur innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung berücksichtigt.

10.1. Zahlungen aus dem Ausland

Bankgebühren bei Auslandsüberweisungen gehen zu Lasten des Ausstellers.

10.2. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 9% (für Unternehmer) über dem Basiszinssatz verlangt werden. Pro Mahnung wird eine Mahnpauschale von 15 € fällig. Gewährte Rabatte und Sonderkonditionen verfallen. Kommt der Aussteller trotz Mahnungen einer fälligen Forderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Veranstalter von seinem Recht auf Widerruf der Zulassung gemäß Punkt 4 Gebrauch machen.

10.3. Vermieterpfandrecht

Zur Sicherung aller Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht (gem. BGB) auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht übernommen.

11. Absage des Ausstellers oder Reduzierung der Standfläche nach Auftragsbestätigung

Sagt der Aussteller seine Teilnahme nach Erhalt der Auftragsbestätigung ab oder möchte er die Standfläche dann reduzieren (Stornierung), ist er dazu verpflichtet, eine Entschädigung auf Grundlage der bestätigten Standfläche zu zahlen.

Jede Stornierung hat eine Neuberechnung der verbleibenden Ausstellungsfläche zur Folge, die dem Aussteller in Rechnung gestellt wird. Eine Neuberechnung der Ausstellungsfläche hat den Verlust aller gewährten Rabatte zur Folge. Die nach Punkt 11.1 anfallende Aufwandsentschädigungsgebühr berechnet sich bei Reduzierung aus der Differenz der neuen Rechnung zur ursprünglichen Rechnung.

Stornierungserklärungen des Ausstellers haben stets in Schrift- oder Textform zu erfolgen.

11.1. Aufwandsentschädigungsgebühr

Für die bei Rücktritt oder Reduzierung der Standfläche anfallende Aufwandsentschädigungsgebühr ist der Zeitpunkt des Einganges der Absage bzw. des Reduzierungswunsches beim Veranstalter für die Berechnung ausschlaggebend:

- bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung 35 %,
- bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 70 % der Standflächenmiete und
- ab 29 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällt die volle Höhe der vereinbarten Standkosten für die stornierte Standfläche an.

11.2. Weitergabe der Standfläche

Sagt der Aussteller ab, storniert er einen Teil oder die gesamte Standfläche oder nimmt er an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, die gemietete Standfläche oder den stornierten Teil der gemieteten Standfläche anderweitig zu nutzen und an Dritte zu vermieten.

Dem Aussteller bleibt in jedem dieser Fälle der Nachweis vorbehalten, dass sich der Veranstalter infolge der Stornierung, der Teilstornierung oder der Nichtteilnahme weitere, im Abschlag unberücksichtigte, Aufwendungen erspart hat und Vorteile erlangt hat. Sofern für die Veranstaltung noch andere freie Standflächen im Umfang der an den Aussteller vermieteten Standfläche zur Verfügung stehen, kann sich der Aussteller jedoch dabei in der Regel nicht darauf berufen, der Veranstalter habe durch eine anderweitige Vermietung oder Nutzung der Standfläche oder eines Teils der Standfläche Vorteile, insbesondere in Form der erzielten Miete, erlangt.

12. Direktverkauf

Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die Besonderen Teilnahmebedingungen ausdrücklich zugelassen wird. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Im Fall des genehmigten Direktverkaufs sind die Vorschriften des Preisabsatzzeichnungsgesetzes und der Preisangabenverordnung zu beachten. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellers. Der Veranstalter kann die Vorlage entsprechender Genehmigungen verlangen.

13. Vorbehalte

Die vom Veranstalter durchgeführten Veranstaltungen finden nicht auf einem dauerhaften Veranstaltungsgelände statt, sondern an von Veranstaltung zu Veranstaltung wechselnden Standorten innerhalb Deutschlands. Daher müssen vom Veranstalter alle notwendigen Leistungen, wie z.B. Genehmigungsverfahren, Sicherheitsbelange, Verkehrswege, Ausstellungsflächen, Mobilfunk, Strom, Ver- und Entsorgung eigens für die Veranstaltung geschaffen und nach dem Ende der Veranstaltung i.d.R. auch wieder vollständig zurückgebaut werden.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der KWF EXPO GmbH

(Fortsetzung)



13.1. Infrastrukturleistungen

Der Veranstalter entscheidet über Art, Umfang und Ausprägung der Infrastrukturleistungen, da sie stark von den örtlichen Gegebenheiten und den Witterungsverhältnissen vor und während der Veranstaltung abhängig sind. Es besteht kein Anspruch der Aussteller, dass Infrastrukturleistungen während der gesamten Veranstaltung immer im vollen Umfang zur Verfügung stehen.

13.2. Absage, Verlegung, Verkürzung, Unterbrechung, Schließung der Veranstaltung

Nach Vertragsschluss darf der Veranstalter die Veranstaltung ganz oder teilweise absagen, zeitlich verlegen, verkürzen, unterbrechen oder schließen, wenn die Durchführung der Veranstaltung am Veranstaltungsort und/oder zur Veranstaltungszeit ganz oder teilweise unmöglich ist (gemäß § 275 Abs. 1–3 BGB) oder wenn ein triftiger Grund vorliegt.

13.2.1. Voraussetzung für Änderungen

Ein triftiger Grund im Sinne von Punkt 13.2 liegt vor,

- wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, wonach die Durch- bzw. Fortführung der Veranstaltung eine nicht hinzunehmende konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit zur Folge hat, oder
- wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, wonach die Durch- bzw. Fortführung der Veranstaltung eine konkrete Gefahr eines erheblichen Sachschadens zur Folge hat, oder
- wenn wegen eines Naturereignisses, eines Krieges, einer Epidemie, einer Pandemie, einer Terror-Gefahr bzw. -Anschlages, eines Arbeitskampfes, eines Stromausfalls, einer unerwarteten Einschränkung der Nutzbarkeit der Veranstaltungsfächen, wegen behördlicher Anordnungen, wegen behördlicher Empfehlungen oder Auflagen oder wegen höherer Gewalt die Durch- bzw. Fortführung der Veranstaltung insgesamt oder in Teilen erheblich beeinträchtigt ist oder eine solche erhebliche Beeinträchtigung droht. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veranstaltung nicht so wie geplant durchgeführt werden kann und deshalb der Zweck der Veranstaltung für Besucher, Aussteller und Veranstalter nicht oder nur mit wesentlichen Einschränkungen erreicht werden kann.

13.2.2. Entscheidung über Änderungen

Ob eine Maßnahme und welche Maßnahme gemäß Punkt 13.2 getroffen wird, entscheidet der Veranstalter nach billigem Ermessen, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen von Besuchern und Ausstellern. Sofern die Durchführung der Veranstaltung gemäß § 275 BGB insgesamt unmöglich ist, ist der Veranstalter stets jedenfalls zur Verlegung der Veranstaltung berechtigt.

Der Veranstalter hat die betroffenen Aussteller über eine Maßnahme gemäß Punkt 13.2 unverzüglich zu unterrichten.

13.2.3. Änderungen nach Beginn der Veranstaltung

Wird die Veranstaltung gemäß Punkt 13.2 nach ihrem Beginn unterbrochen oder geschlossen, ist der Veranstalter von diesem Zeitpunkt an bzw. für den Unterbrechungszeitraum von seiner vertraglichen Leistungspflicht befreit. Wie unter Punkt 13 ausgeführt, sind die meisten vom Veranstalter zu erbringenden Leistungen, unabhängig von der Dauer der Veranstaltung, bereits im Wesentlichen durch die Vorbereitung der Infrastruktur, des Geländes und der Standflächen erbracht. Die Minderung der Standmiete ist daher ausgeschlossen bei einer Unterbrechung oder Schließung der Veranstaltung.

13.2.4. Änderungen vor Beginn der Veranstaltung

Wird die Veranstaltung vor ihrem Beginn gemäß Punkt 13.2 verkürzt oder zeitlich verlegt, erfolgt die Festlegung eines neuen Zeitraumes unter Einbindung einzelner, repräsentativer Aussteller. Dazu bedient sich der Veranstalter dem beim KWF e.V. organisierten Firmenbeirat. Der neue Veranstaltungszeitraum gilt als vertraglich vereinbart, sofern der Aussteller nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung einer Verkürzung oder Verlegung der Veranstaltung widerspricht. Aufgrund der besonderen Lage der Veranstaltungen wird ein Großteil der Leistungen durch die Vorbereitung der Infrastruktur vom Veranstalter bereits vor der Veranstaltung erbracht. Bei einem Rücktritt von der

Anmeldung oder Stornierung der Standfläche fällt daher eine Aufwandsentschädigungsgebühr gemäß Punkt 11.1 an.

13.2.5. Ansprüche nach Änderungen

Schadenersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche kann der Aussteller wegen einer Maßnahme gemäß Punkt 13.2. nicht geltend machen, es sei denn, der Veranstalter hat den Umstand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

14. Haftung, Haftungsausschluss

Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden). Die Haftungshöchstgrenze beträgt in diesen Fällen EUR 100.000 pro Schadensfall. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.

14.1. Ausstellerhaftung

Der Aussteller/Mitaussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

15. Veranstaltungsversicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Die Versicherung sollte Schutz für Standausrüstung und Ausstellungsgüter bei Schäden durch Diebstahl, Feuer, Wasser, Sturm, Vandalismus u. ä. während Transport und Aufenthalt gewähren.

16. Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung als Ergänzung zur Betriebshaftpflichtversicherung ist grundsätzlich verpflichtend. Dieses gilt auch für Dienstleister, die für den Aussteller tätig werden. Die Haftpflichtversicherung muss sich auch auf die mit Funktionsdemonstrationen und Vorführungen am Stand verbundenen Risiken erstrecken.

17. Bildrechte

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anzufertigen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

17.1. Pressematerialien

Sämtliche vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Werbe- und Pressematerialien (Logos, Fotografien, Pläne usw.) dürfen nur zum Zwecke der Eigenwerbung des Ausstellers mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung oder zum Zwecke der Berichterstattung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien verwendet werden.

18. Haus- und Platzrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung inklusive der Auf- und Abbauzeit das alleinige Haus- und Platzrecht auf dem Veranstaltungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen. Den Anordnungen der Beschäftigten und Beauftragten des Veranstalters ist Folge zu leisten.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters in 64823 Groß-Umstadt. Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

Der Veranstalter hat das Recht, seine Ansprüche auch am Sitz des Ausstellers oder am Ort der Durchführung der Veranstaltung gerichtlich geltend zu machen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der KWF EXPO GmbH

(Fortsetzung)



20. Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten werden von dem Veranstalter als verantwortlicher Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und gegebenenfalls von unserem Partner (KWF e.V.) unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen verarbeitet (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO). Gemäß dem Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet, die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden. Personenbezogene Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich geschützt. Es haben nur befugte Personen Zugriff auf ihre Daten, die jeweils mit der technischen, kaufmännischen und kundenverwaltenden Betreuung befasst sind. Personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, bis das Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter beendet ist und die Daten auch aus anderen rechtlichen Gründen (z. B. wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen) nicht mehr benötigt werden. Jeder Aussteller hat das Recht zur Beschwerde über diese Datenverarbeitung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz und kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder die eingeschränkte Verarbeitung verlangen, der Verarbeitung widersprechen oder sein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen. Bei Fragen schreiben sie bitte eine E-Mail an datenschutz@kwf-expo.de.

21. Datennutzung zu werblichen Zwecken

Der Veranstalter ist daran interessiert, die Kundenbeziehung mit seinen Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über eigene ähnliche Veranstaltungen und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) von dem Veranstalter und gegebenenfalls von seinem Partner (KWF e.V.) verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Informationen und Angebote gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DSGVO per E-Mail zu versenden. Der Verwendung der Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widersprochen werden. Bei erfolgtem Widerspruch werden die Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Der Widerspruch kann ohne Angabe von Gründen formfrei per E-Mail an datenschutz@kwf-expo.de erfolgen.

22. Salvatorische Klausel

Die einzelnen Bestimmungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen sollen unabhängig voneinander wirksam sein. Eine eventuelle Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Besondere Teilnahmebedingungen für Aussteller und Teilnehmer der 7. KWF-Thementage 2026

Die Besonderen Teilnahmebedingungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der KWF Expo GmbH



1. Veranstalter der 7. KWF-Thementage und inhaltliche Konzeption

Kuratorium für Walddarbeit und Forsttechnik e.V. (KWF)
Spremberger Straße 1, 64823 Groß-Umstadt, Deutschland
Tel. +49 (0)6078/785-0, E-Mail: info@kwf-online.de

2. Beauftragter Veranstalter mit der logistischen kaufmännischen Umsetzung und Vertragspartner der Aussteller und Teilnehmer

KWF Expo GmbH
Spremberger Straße 1, 64823 Groß-Umstadt, Deutschland
Tel. +49 (0)6078/785-30, E-Mail: thementage@kwf-online.de

3. Veranstaltungsort und Dauer

Die 7. KWF-Thementage 2026 finden von Mittwoch, dem 23.09.2026 bis Donnerstag, dem 24.09.2026 im Großraum Ulm, am Solarpark Staig statt.

4. Öffnungszeiten

Die KWF-Thementage sind täglich durchgehend von 9.00 bis 17.00 Uhr für Besucher geöffnet.

Für die Aussteller, Teilnehmer und Vorführer der KWF-Thementage ist das Veranstaltungsgelände von 8.00 bis 19.00 Uhr geöffnet.

5. Anmeldeschluss und Spätbucheraufschlag

Anmeldeschluss ist der 31.7.2026.

Bei Nichteinhaltung der Anmeldefrist wird ein Aufschlag in Höhe von 10 % der Standflächenmiete erhoben.

Auch bei zu spät angemeldeten Mitausstellern wird ein Aufschlag in Höhe von 10 % der Mitausstellergebühr berechnet.

Darüber hinaus kann die volle Bereitstellung der Leistungen des Veranstalters nicht mehr zugesichert werden. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht gemäß Punkt 3.3 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht.

6. Frühbucherrabatt

Für Anmeldungen, die dem Veranstalter bis zum 28.2.2026 vorliegen, kann auf den Standpreis ein Rabatt von 10 % gewährt werden.

Voraussetzung hierfür sind die fristgerechte Zahlung aller Rechnungen. Bei der Flächenvergabe wird die unverzügliche Mitwirkung des Ausstellers erwartet.

7. Zulassung

7.1. Zugelassene Aussteller

Als Aussteller zugelassen werden alle Hersteller- und Handelsfirmen, Dienstleistungsunternehmen und Organisationen des In- und Auslands der entsprechenden Warengruppen gemäß Anmeldeunterlagen.

7.2. Zugelassene Exponate/Ausstellungsgüter

Als Ausstellungsgüter zugelassen werden neue Forstmaschinen, Geräte, Werkzeuge und Zubehör sowie Dienstleistungen (z. B. EDV, IT-Technik, Programme und Anwendungen) für die Forst- und Holzwirtschaft, sowie Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung die dem Thema „Junge Wälder im Klimawandel“ und der Nomenklatur der Veranstaltung entsprechen.

Gebrauchte Technik darf nur im Einzelfall und mit schriftlichem Einverständnis des Veranstalters gezeigt werden.

8. Preise

Alle genannten Preise sind Nettopreise in Euro. Zusätzlich fällt die Mehrwertsteuer in der für den Zeitpunkt der Veranstaltung jeweils geltenden Höhe an, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

8.1. Standflächenmiete

Die Standflächenmiete beinhaltet die Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau. Die Mindestgröße der Stände beträgt 16 m².

Pauschale Gebühr für Rundweg und Zeltwiese:

Standfläche 16 m ²	1.500,00 EUR
Standfläche von 17 m ² bis 32 m ²	2.300,00 EUR
Standfläche von 33 m ² bis 60 m ²	3.300,00 EUR
Standfläche über 61 m ² jeweils Mindeststandtiefe 3 m	in separater Absprache möglich

Auf der Zeltwiese ist die Abnahme von Pagodenzelten und Strom obligatorisch.

In der Standflächenmiete enthalten sind die folgenden Leistungen:

- Teilnehmerfläche in dem gebuchten Paket
- Mediapaket gemäß Punkt 12
- Ausstellerausweise gemäß Punkt 13
- Allgemeine Bewachung (keine Standbewachung)
- Allgemeine Reinigung des Freigeländes (keine Standreinigung)
- Sanitäts- und Feuerwehrdienste während der Veranstaltung

Die Flächen im Freigelände befinden sich auf Wiesenflächen (gemäht), Waldboden (ggf. bearbeitet), Einfahrten Rückegassen (Schotter)

8.2. Preisaufschlag

Flächen, die aufgrund der geplanten Wegführung zweimal von Besuchern frequentiert werden erhalten einen Aufschlag von 15 % auf die Standflächenmiete.

8.3. Mitausstellergebühr

Mitaussteller sind Firmen, die mit eigenem Personal und ihren Produkten bei den Hauptausstellern vertreten sind.

Die pauschale Gebühr je Mitaussteller beträgt 500,00 EUR und beinhaltet ein Mediapaket (gemäß Punkt 12).

8.3. Gebühr für zusätzlich vertretene Aussteller

Zusätzlich vertretene Aussteller sind die Firmen, die mit ihren Produkten ohne eigenes Personal auf der Fläche des Hauptausstellers vertreten sind.

Ein zusätzlich vertretener Aussteller (ZVA) zahlt eine pauschale Gebühr von 300,00 EUR, darin enthalten ist ein Mediapaket (gemäß Punkt 12).

8.4. Gebühr bei der ausschließlichen Teilnahme an den Exkursionspunkten (neutral moderierten Praxisdemonstrationen)

Firmen (Teilnehmer), deren Maschinen und Geräte auf Exkursionsbilden bzw. an neutral moderierten Praxisdemonstrationen gezeigt werden und die darüber hinaus keine zusätzliche eigene Stand- oder Vorführfläche belegen, aber mit Werbematerial oder mit Firmenmitarbeitern des Herstellers vor Ort für das Produkt werben, zahlen eine pauschale Teilnehmergebühr von 650,00 EUR und erhalten ein Mediapaket (gemäß Punkt 12).

9. Zahlungsbedingungen

9.1. Anmeldebestätigung

Mit der Anmeldebestätigung erhält der Aussteller die Zulassung zur Teilnahme an den 7. KWF-Thementagen 2026.

9.2. Auftragsbestätigung

Mit der Auftragsbestätigung wird dem Aussteller die Standflächenmiete in Rechnung gestellt.

9.3. Fälligkeit von Rechnungen

Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer in EURO zu entrichten.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

9.4. Rechnungsempfänger

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

9.5. Änderungen

Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, wird der Veranstalter eine Bearbeitungsgebühr von EUR 85,00 erheben.

9.6. Versand

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

Besondere Teilnahmebedingungen für Aussteller und Teilnehmer der 7. KWF-Thementage 2026

(Fortsetzung)



10. Versicherung

Der Aussteller ist verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Die Regelungen hierzu in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen Punkt 15 + 16 sind zu beachten.

Auf Verlangen ist dem Veranstalter ein Versicherungsnachweis vorzulegen.

11. Auf- und Abbau

11.1. Aufbaubeginn

Montag 21.09.2026, 8.00 Uhr

Nach vorhergehender Anmeldung kann beim Veranstalter ein früherer Aufbau vereinbart werden. Infrastrukturleistungen, wie Strom, Toiletten und allgemeine Bewachung stehen erst zum offiziellen Aufbaubeginn zur Verfügung.

11.2. Aufbauende

Dienstag, 22.09.2026, 16.00 Uhr

Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbauendtermin abgeschlossen sein und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Müll und Verpackungsmaterial sind vom Teilnehmer selber zu entsorgen.

11.3. Abbauanfang

Donnerstag 24.09.2026, 17.00 Uhr

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Zu widerhandelnde Aussteller verwirken gegenüber dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Standflächenmiete. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Fahrbewegungen am letzten Veranstaltungstag sind generell erst ab 17.30 Uhr zulässig. Die Einfahrt auf das Veranstaltungsgelände ist an diesem Tag erst ab 18.30 Uhr möglich. Der Veranstalter behält sich vor, bei Nichteinhaltung dieser Regelung eine Vertragsstrafe von EUR 2.500 zu verhängen.

11.4. Abbauende

Freigelände:

Samstag 26.09.2026, 16.00 Uhr

Zeltflächen:

Freitag 25.09.2026, 12.00 Uhr

Nach dem Termin nicht abgebauten Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt. Unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung wird der Veranstalter die Gegenstände einlagern lassen oder den Rücktransport an den Aussteller veranlassen.

Etwaige Arbeiten für die Wiederherstellung der Flächen bzw. des Standes müssen bis zum Abbauende abgeschlossen sein.

11.5. Standrückgabe

Nach dem Abbau hat die Platzrückgabe an den Veranstalter zu erfolgen.

Der Aussteller ist verpflichtet, die Fläche bzw. den Stand in dem Zustand zurückzugeben, in welchem er ihn übernommen hat. Kommt er dieser Verpflichtung bis zum Ablauf des Termins für die Beendigung des Abbaus nicht nach, so ist der Veranstalter berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Ausstellers wieder herstellen zu lassen.

12. Mediapaket

Als Veranstaltungsbegleitheft erscheint zu den 7. KWF-Thementagen ein Sonderheft der FTI. Das Mediapaket enthält einen Firmeneintrag mit max. 1000 Zeichen in diesem Sonderheft. Weiterhin umfasst das Mediapaket einen Firmeneintrag mit max. 1000 Zeichen im Online-Ausstellerverzeichnis auf der Webseite der 7. KWF-Thementage.

13. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält 3 kostenlose Ausstellerausweise für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal.

Weitere Ausstellerausweise werden zur Verfügung gestellt für eine Standfläche ab

- 17 m² ein zusätzlicher Ausweis
- 33 m² zwei zusätzliche Ausweise
- 61 m² drei zusätzliche Ausweise

Mitaussteller erhalten 2 kostenfreie Ausstellerausweise.

Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung. Die Ausweise werden personalisiert, sind jedoch übertragbar. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen.

Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 30 gekauft werden. Die Anzahl der max. zu erwerbenden Ausstellerausweise ist auf 100 % der kostenfrei zustehenden Ausweise begrenzt.

14. Geltendmachung von Ansprüchen/Ausschlussfrist

Ansprüche des Ausstellers sind bis spätestens 14 Tage nach Schluss der Veranstaltung schriftlich bei dem Veranstalter anzumelden; später erhobene Forderungen werden nicht berücksichtigt und erlöschen.

15. Direktverkauf

Direktverkauf kann auf Antrag genehmigt werden. Im Fall des genehmigten Direktverkaufs sind die Vorschriften des Preisauszeichnungsgesetzes und der Preisangabenverordnung zu beachten. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Teilnehmers. Das KWF kann die Vorlage entsprechender Genehmigungen verlangen.

16. Salvatorische Klausel

Die einzelnen Bestimmungen dieser Besonderen Teilnahmebedingungen sollen unabhängig voneinander wirksam sein. Eine eventuelle Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Hausordnung der 7. KWF-Thementage 2026

23. bis 24. September 2026 im Raum Ulm/Baden-Württemberg



1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Veranstaltungsgelände der 7. KWF-Thementage 2026. Das Veranstaltungsgelände umfasst auch alle Flächen, die für Auf- und Abbau sowie Durchführung der Veranstaltung notwendig sind, insbesondere Rettungswege und Parkflächen.

2. Hausrecht

Das Veranstaltungsgelände ist Privatgelände und unterliegt während der 7. KWF-Thementage einschließlich der Auf- und Abbauzeiten dem Hausrecht des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. (KWF). Sie kann die Ausübung des Hausrechts auch auf beauftragte Dritte übertragen.

3. Zugang und Aufenthalt

- 3.1. In der Auf- und Abbauphase haben nur zum Standaufbau/-abbau zugehörige Personen Zutritt zum Gelände. Dies muss auf Verlangen dem Ordnungspersonal gegenüber nachgewiesen werden.
- 3.2. Während der Veranstaltungstage darf das Veranstaltungsgelände nur mit gültiger Eintrittskarte (Besucher) oder gültigem Ausweis (Aussteller, Teilnehmer, Dienstleister) zu den hierfür jeweils bestimmten Zeiten betreten werden. Die Einlassberechtigung ist bis zum Verlassen des Geländes mitzuführen und auf Verlangen dem Ordnungspersonal vorzulegen. Das Missbrauchen von Eintrittskarten oder Ausweisen kann zum Entzug derselben führen.
- 3.3. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson das Veranstaltungsgelände betreten.
- 3.4. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind Hunde, die an der Leine geführt und so beaufsichtigt werden müssen, dass von ihnen keine Gefahr oder Belästigung ausgeht.

4. Verweigerung des Zutritts

Personen kann der Zutritt zum Veranstaltungsgelände entschädigungslos verweigert oder der Aufenthalt untersagt werden, wenn sie

- die Anordnungen des Ordnungspersonals nicht befolgen,
- die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
- erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
- gegen sie ein Hausverbot vorliegt.

Die Eintrittskarte verliert in diesem Fall ihre Gültigkeit; ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht nicht.

5. Sicherheit

- 5.1. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.
- 5.2. Das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen, die als Waffe oder Wurfgeschoß eingesetzt werden können, sowie von Feuerwerkskörpern, pyrotechnischem Material, Sprengstoffen oder ähnlichen Stoffen ist verboten.
- 5.3. Das Ordnungspersonal ist berechtigt, Fahrzeuge, Personen und mitgeführte Gegenstände einer Kontrolle zu unterziehen. Personen, die sich dabei einer Kontrolle verweigern, kann der Zutritt verweigert bzw. der Aufenthalt untersagt werden.

6. Allgemeine Verhaltensregeln

- 6.1. Jegliche Verunreinigung des Veranstaltungsgeländes, der Räumlichkeiten und des Parkplatzes ist untersagt. Abfälle, Verpackungsreste und Papier sind in den dafür bereitstehenden Behältern zu entsorgen oder wieder mitzunehmen.
- 6.2. Alle Personen auf dem Veranstaltungsgelände haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt wird. Zu unterlassen ist jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Ruhe und Ordnung innerhalb des Veranstaltungsgeländes zu stören oder den geordneten Ablauf der Veranstaltung zu beeinträchtigen.
- 6.3. Innerhalb des Veranstaltungsgeländes oder auf einem der Parkplätze gefundene Gegenstände sind entweder an der Kasse, einem Infopunkt oder an einen Mitarbeiter abzugeben.

7. Verkehrsregelungen

7.1. Auf den Parkplätzen gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den Wegen beträgt 20 km/h. Fußgänger haben Vorrang, auf sie ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Darüberhinausgehende Beschilderungen sind zu beachten.

7.2. Gekennzeichnete Flächen sowie Feuerwehrflächen, Rettungswege und Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.

7.3. Das Befahren der Park- und Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

8. Generelle Verbote

8.1. Es ist untersagt:

- Jede Art von Werbung wie z.B. das Verteilen oder Aushängen von Werbeschriften, das Aufstellen von Werbeaufbauten
- Die Durchführung von Aussteller- und Besucherbefragungen sowie von Interviews
- Gewerbliche Tätigkeiten wie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen
- Das Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen
- Das Befahren des Veranstaltungsgeländes mit Fahrzeugen jeglicher Art - ausgenommen Rollstühle - während der Öffnungszeiten
- Grillanlagen oder offenes Feuer zu betreiben

8.2. Auf dem Veranstaltungsgelände und den Parkplätzen ist der Start, der Überflug und die Landung von Fluggeräten grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung seitens des Veranstalters.

8.3. Auf dem Veranstaltungsgelände besteht ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den speziell gekennzeichneten Bereichen gestattet. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Verwendung von elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten). Der Konsum von Drogen, d.h. Substanzen, die gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) verstößen, ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ausnahmslos untersagt.

8.4. Das Übernachten auf dem Veranstaltungsgelände ist nicht erlaubt.

9. Foto-/Filmaufnahmen

9.1. Fotografieren, Filmen und Zeichnen, insbesondere von Exponaten, zu gewerblichen Zwecken, ist nur zulässig für akkreditierte Presseorgane und Medienanstalten, die auf dem Ausstellungsgelände im Rahmen ihrer allgemeinen Berichterstattung tätig werden.

9.2. Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Ausstellungsgelände Foto- und Filmaufnahmen durch den Veranstalter oder seine Beauftragten zum Zwecke der Berichterstattung, Werbung und Dokumentation angefertigt werden können. Mit Betreten des Ausstellungsgeländes wird in derartige Aufnahmen sowie Veröffentlichungen eingewilligt.

10. Haftung und abschließende Regelungen

10.1. Der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände erfolgt auf eigene Gefahr.

10.2. Für Schäden haftet der Veranstalter nur, soweit diese auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

10.3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung die betreffenden Personen durch ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot vom Ausstellungsgelände entschädigungslos zu verweisen bzw. von der laufenden Veranstaltung auszuschließen.

10.4. Die einzelnen Regelungen dieser Hausordnung sollen unabhängig voneinander wirksam sein. Eine eventuelle Unwirksamkeit einer Regelung berührt die übrigen Regelungen nicht.